



## Beschlussvorlage

Nr.: BV/249/2016 / öffentlich

### Wahl der oder des Ratsvorsitzenden

#### Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Stadtrat	09.11.2016

#### Beschlussvorschlag: ohne, da Wahl

#### Sach- und Rechtsdarstellung:

Gem. § 61 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsmitglieder eine oder einen Ratsvorsitzende/n und beschließt über deren oder dessen Vertretung. Erst mit der Wahl der oder des Vorsitzenden hat sich der Rat als Organ der Stadt konstituiert.

Die Wahl gilt für die Dauer der Ratsperiode. Allerdings besteht lt. Absatz 2 der Vorschrift die Möglichkeit der Abberufung mit der Mehrheit der Ratsmitglieder.

Hinsichtlich der Stellvertretung ist es dem Rat freigestellt, einen oder mehrere Stellvertreter zu benennen.

Da der Ratsvorsitz per **Wahl** bestimmt wird, findet der § 67 NKomVG Anwendung. Wahlen bilden einen Sonderfall der Beschlüsse des Rates, nämlich den sogenannten Wahlbeschluss. Er hat die Zuordnung einer Person zu einer Funktion zum Inhalt und ist vom Sachbeschluss (§ 66 NKomVG) zu unterscheiden.

Gewählt wird grundsätzlich schriftlich. Nur wenn lediglich nur eine Person zur Wahl steht, wird – wenn kein Ratsmitglied dem widerspricht - durch Zuruf oder Handzeichen gewählt.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat (erster Wahlgang). Wird diese absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, folgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit erfolgt ein dritter Wahlgang in Form eines Losentscheides.

Bei der Entscheidung über die Stellvertretung des oder der Ratsvorsitzenden ist auch eine Abstimmung nach § 66 NKomVG möglich, dies kann aber auch per Wahl erfolgen.

Bürgermeister